

GEMEINDE OPPENWEILER

REMS-MURR-KREIS

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2019, mit Änderung vom 06.02.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler hat am 17.12.2019 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 33 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 65 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 90 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 65 Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen.
Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangene Sitzungsstunde, max. jedoch 50 Euro pro Tag gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern und Schwiegereltern.

§ 4 Entschädigung der Gemeinderäte

1. Für die Ausübung ihres Amtes wird den Gemeinderäten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt. Ferner erhalten die Gemeinderäte einen jährlichen Grundbetrag nach § 4 Ziffer 2.
2. Der jährliche Grundbetrag für die Gemeinderäte beträgt 132 Euro.
3. Fraktionsvorsitzende erhalten eine einmalige jährliche Pauschale für deren besondere Aufwendungen in Höhe von 264 Euro.
4. Als Ersatz ihrer zusätzlichen Auslagen erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters jährlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro.
5. Für eine länger als 3 Monate andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erhält eine Bürgermeister-Stellvertreterin bzw. ein Bürgermeister-Stellvertreter neben der Entschädigung nach Ziffer 4 für jeden Kalendertag eine Entschädigung nach dem Tageshöchstsatz nach §1.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in

entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 geltenden Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Frist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Oppenweiler, den 17.12.2019
Oppenweiler, den 06.02.2024

gez.
Bernhard Bühler
Bürgermeister